

Honorar- und Entschädigungsregelung für Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

(beschlossen von der Kammerversammlung am 19. November 2022)

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt zahlt bzw. erstattet für Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese von der Ärztekammer organisiert bzw. durchgeführt werden, Honorare und Reisekosten. Entstehende Kosten für Veranstaltungen sind bei der Erstellung der Teilnehmergebühren zu berücksichtigen.

1. Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten (Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, km-Geld für die Nutzung privater PKW und Übernachtungskosten) richtet sich nach der Reisekostenordnung für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder der Ärztekammer Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Seminarassistenten sowie Referenten bei ausbildungsbegleitenden Veranstaltungen für Medizinisches Assistenzpersonal erhalten eine Erstattung der Fahrkosten für öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel in der nachgewiesenen Höhe oder Kilometergeld für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges nach den steuerfreien Höchstbeträgen gemäß Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

2. Honorare bei Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Abteilung Fortbildung organisiert und durchgeführt werden

2.1 Vorträge

Für themenbezogene Fachvorträge á 45 min (UE) erhalten Referenten 150 €.

Für themenbezogene Fachvorträge á 60 min (h) erhalten Referenten 200 €.

2.2 Vorträge für digitale Formate (Blended-Learning)

Für themenbezogene Fachvorträge á 45 min (UE) erhalten Referenten 210 €.

Für themenbezogene Fachvorträge á 60 min (h) erhalten Referenten 280 €.

Das Erstellen von Fachvorträgen für digitale Formate beinhaltet die Erstellung der Präsentation, das Einsprechen der Vorträge und das Erstellen von zugehörigen Fragen zur Lernerfolgskontrolle (LEK) oder das Erstellen von anderen Formen der LEK.

Die digitalen Vortragsunterlagen werden durch die Ärztekammer mehrfach genutzt, ohne dass der Referent erneut entschädigt wird. Bei Notwendigkeit einer Aktualisierung einzelner Komponenten wird der für den Referenten entstandene Mehraufwand entschädigt (s. 2.5). Bei Neuerstellung des gesamten Fachvortrages inkl. LEK erhält der Referent ein Honorar gem. Punkt 2.2.

2.3 Interaktive Gruppenarbeit

Bei Fortbildungen mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshop, praktische Übung, Szenarientraining, Kleingruppenarbeit, Fallbesprechung, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervision)

erhalten Referenten für die Gruppenleitung pro Stunde 100 €.

2.4 Wissenschaftliche Leitung

Wissenschaftliche Leiter der Veranstaltung erhalten eine Vorbereitungspauschale pro Veranstaltungstag in Höhe von 100 €.

Für die Veranstaltungsmoderation wird je Stunde ein Honorar in Höhe von 40 € gezahlt.

Ein Honorar für Vorträge oder interaktive Gruppenarbeit kann nicht gleichzeitig mit dem Stundenhonorar für Veranstaltungsmoderation abgerechnet werden.

2.5 Besonderer Aufwand i.R. der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen

Für den Mehraufwand i.S. einer Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (Gesprächstermine für Absprachen, Kontrolle bzw. Korrektur von Fallbeispielen o. Lernerfolgskontrollen (LEK) o. anderen Formen der LEK, Erstellen von speziellen Unterrichtsmaterialien, Überarbeitung von digitalen Vortragsunterlagen, Vorbereitung von Vorträgen mit Abstimmungssystemen)

erhält der Referent pro Stunde eine Aufwandsentschädigung von 50 €.

Die Abrechnung eines „besonderen Aufwandes“ ist nur über einen vor Beginn der Tätigkeit abgeschlossenen Honorarvertrag möglich.

3. Seminarassistentenz

Seminarassistenten für die technische oder logistische Unterstützung, Medizinisches Assistenzpersonal, Verletztendarsteller, Probanden und sonstige Hilfskräfte erhalten je Stunde einen Betrag in Höhe von 10 €, mindestens jedoch 25 € pro Tag.

4. Ausbildungsbegleitende Veranstaltungen für Medizinisches Assistenzpersonal

Das Honorar für Referenten beträgt pro Unterrichtseinheit á 45 min 25 €.

5. Ausnahmeregelungen

Mit Zustimmung des/der Präsidenten/Präsidentin können in begründeten Ausnahmefällen an Referenten höhere Honorare oder ein Gesamthonorar gezahlt werden, wenn gewährleistet ist, dass sich die Veranstaltung bzw. der Kurs durch die festgelegten Gebühren selber trägt.

Zur Vereinfachung der Abrechnung kann vorab ein Honorarvertrag über die Gesamtleistung für die betreffende Veranstaltung geschlossen werden, der sich an den in dieser Ordnung enthaltenen Honoraren orientiert.

6. Steuern

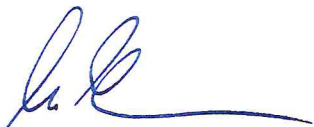
Soweit Honorare und/oder Entschädigungen nach dieser Regelung der Steuerpflicht unterliegen, obliegt die Anmeldung und die Abführung der Steuern dem Empfänger der Zahlung. Die Übernahme von Steuern oder eine Kompensation für das Entstehen einer Steuerpflicht erfolgt nicht.“

7. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Entschädigungsregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Honorar- und Entschädigungsregelung vom 01.01.2017 ihre Gültigkeit.

Ausfertigung:

Magdeburg, den 23. November 2022



Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer
Präsident

